



**Protokoll der öffentlichen Sitzung des
Technischen Ausschusses am
7. November 2024**

Ort:	Wilsdruff, Rathaus Wilsdruff, Markt 1
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	19:26 Uhr
Anwesenheit:	Daniel Tamme Jan Förster Aydin Ürgen Mario Gnannt Mihai Starke Tobias Fuchs (in Vertretung für Robert Fuchs) Steffen Christof Sebastian Werbe (in Vertretung für Dr. Kathrin Uhlig) Sandra Mende Petra Schott Ronny Haupt
Verwaltung:	Carsten Hahn – Beigeordneter Patrick Goldschmidt – Bauamtsleiter Olaf Böziger – Bauhofleiter Sylvia Hartung – Bauamt
entschuldigt:	Ralf Rother – Bürgermeister
Gäste:	Gäste

Beigeordneter Carsten Hahn begrüßt alle Anwesenden. Er weist darauf hin, dass eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitglieds als geheilt gilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht.

Beigeordneter Carsten Hahn stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Zurverfügungstellung der Unterlagen und die Beschlussfähigkeit fest.

Bezüglich der Tagesordnung teilt Beigeordneter Carsten Hahn mit, dass in TOP 3 der Beschlussvorschlag 4 entfallen wird aufgrund der Rücknahme des Antrages auf Vorbescheid durch den Antragsteller am 30.10.2024.

Tagesordnung

1.	Protokoll vom 12.09.2024 - Bestätigung	
2.	Wilsdruff: Anträge nach BauGB, SächsBO	
2.1.	Antrag auf Baugenehmigung Umnutzung bestehender Schuppen als Balkonersatzräume, Einbau Dachfenster für nebenstehende Wohngebäude und Errichtung Parkfläche hier: Tektur für Balkonersatzräume und Parkplätze Wilsdruff, Birkenhainer Höhe 1 - 3 (W 1186/3).	Vorlage 2024-132-B
3.	Ortsteile: Anträge nach BauGB, SächsBO	Vorlage 2024-127-B
4.	Baumfällgenehmigungen	Vorlage 2024-126-I
5.	Bauleitplanung/Bauanträge von Nachbargemeinden	
6.	Vergabe von Bauleistungen/Lieferleistungen	
7.	Sonstiges	

zu TOP 1 Protokoll vom 12. September 2024 - Bestätigung

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.09.2024 wurde allen Stadträten fristgerecht vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt und liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme bereit. Es gibt zum Protokoll keine Anmerkungen und Rückfragen.

Für die Bestätigung des heutigen Protokolls werden die Stadträte Ronny Haupt und Mihai Starke festgelegt.

zu TOP 2 Wilsdruff: Anträge nach BauGB, SächsBO

zu TOP 2.1.

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2024-132-B vor.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung, hier Tektur für Balkonersatzräume und Parkplätze „Umnutzung bestehender Schuppen als Balkonersatzräume, Einbau Dachfenster für nebenstehende Wohngebäude und Errichtung Parkfläche, Wilsdruff, Birkenhainer Höhe 1 - 3 (W 1186/3)“.

Das Bauvorhaben wird planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. Für das beantragte Bauvorhaben regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist durch den Bestand und aktuelle Nachweise gesichert.

Die Tektur beinhaltet die Umnutzung der bestehenden Schuppen als Balkonersatzräume und die Errichtung einer Parkfläche (15 Stellplätze). Für den Einbau von Dachfenstern für die nebenstehenden Wohngebäude wurde durch den Technischen Ausschuss am 25.01.2024 der Beschluss 001/2024 gefasst und das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Um eine Genehmigung für die Teilvorhaben Balkonersatzräume und Parkfläche zu ermöglichen, fand am 06.06.2024 eine Ortsbegehung der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Verwaltung mit dem Bauherrn statt.

Geändert wird mit der eingereichten Tektur die Ausführung der Balkonersatzräume als offene Terrassen. Ebenso wurde die Anzahl der Parkplätze von 20 auf 15 in östliche Richtung (Wald) reduziert, um öffentliche Belange (den Flächennutzungsplan) gemäß § 35 (3) BauGB nicht mehr zu beeinträchtigen.

Die grün angelegte Fläche im Lageplan wird durch den Antragsteller wieder aufgeforstet als Auflage der Forstbehörde. Der Bauherr wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde auf die Unterschreitung des Waldabstandes (mindestens 30 m nach § 15 (2) Pkt. 4 SächsWaldG) hingewiesen, welche antragspflichtig gegenüber der Forstbehörde ist. Denkmalschutzrechtliche Belange bearbeitet bereits die Denkmalschutzbehörde.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 049/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3 Ortsteile: Anträge nach BauGB, SächsBO

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2024-127-B vor, ergänzt mit der Tischvorlage 2024-127a-B zu TOP 3.1.

zu TOP 3.1.

Es liegt der Antrag vor auf

(isolierte) Befreiung „Errichtung eines Schuppens (7,50 m x 3,50 m x Höhe 2,50 m) /außerhalb der Baugrenze“ und

(isolierte) Befreiung „Errichtung eines Schuppens (7,50 m x 3,50 m x Höhe 2,50 m) /Lage teilweise in der PFG-Fläche“,

Grumbach, Bahnhofsring 10 (G 1737).

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.09.2024 wurde zu o. g. Bauvorhaben kein Beschluss gefasst. Die Stadträte stimmten dafür, dass das Vorhaben nochmals dem Ortschaftsrat zur Beteiligung übergeben werden soll, insbesondere, weil nach dem Zeitpunkt der Ablehnung des Ortschaftsrates am

06.08.2024 weitere Informationen und Unterlagen zum Vorhaben in der Verwaltung eingingen. Der Ortschaftsrat wurde am 17.09.2024 durch die Verwaltung erneut beteiligt mit Übergabe der zwischenzeitlich eingegangenen Unterlagen (Angabe zu Bepflanzungen), ergänzt mit baulichen und baurechtlichen Hinweisen zum Vorhaben.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Bahnhof" (mit 1. Änderung). Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 30 BauGB. Für die Befreiung gilt § 31 (2) BauGB. Gemäß § 61 (1) Pkt. 1a) Sächsische Bauordnung (SächsBO) ist das Vorhaben verfahrensfrei. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 67 Absatz 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) die Gemeinde.

Im Bebauungsplan "Am Bahnhof" ist festgesetzt:

1.5 Flächen für Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 9 (1) BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind außer Pergolen, überdachten Stellplätzen und Garagen keine Nebenanlage und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig ...

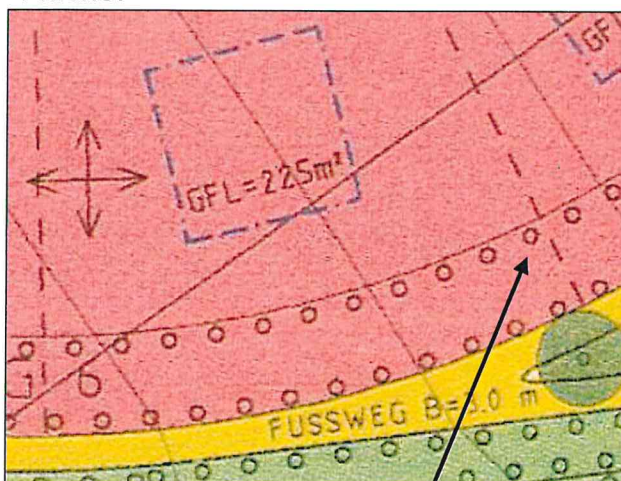
1.12.6 Pflanzgebot 6 (PFG): Waldartige Grenzpflanzung auf Wohnbauflächen (WA)

Zur Abtrennung des Allgemeinen Wohngebietes von der Gewerbebebauung im Osten sowie von der Freihalte-Trasse im Süden ist ein 10 m breiter mehrreihiger dichter Waldgürtel aus ausschließlich standorttypischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. ...

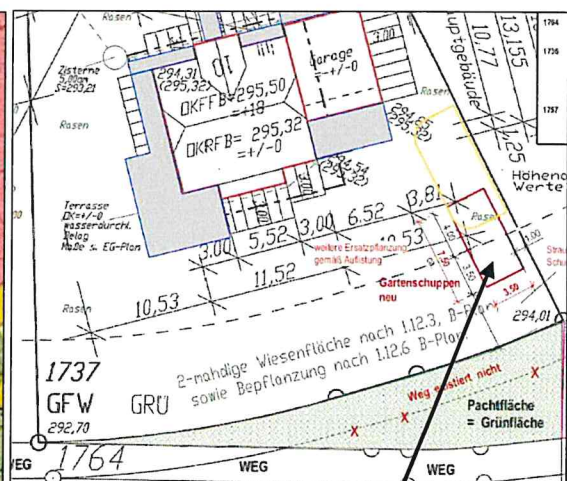
5 % des Gehölzriegels sollen Laubbäume der Pflanzliste 1 mit 18/20 cm Stammumfang sein, die mit einem Mindestabstand von 5 m gepflanzt werden. 95 % der Fläche sollen Sträuchern der Pflanzliste 2 mit 100/150 cm Pflanzgröße sein: der Pflanzabstand muss hier mindestens 1,50 m betragen.

Der Antragsteller möchte einen Gartenschuppen in Holzbauweise (Fläche 26,25 m²) errichten.

- Bezüglich der Festsetzung 1.5: Der geplante Standort des Gartenschuppens als Nebenanlage liegt außerhalb der überbaubaren Fläche (außerhalb der Baugrenze).
- Bezüglich der Festsetzung 1.12.6: Ein Flächenanteil des Gartenschuppens (12,25 m²) liegt innerhalb der PFG6-Fläche, anteilig mit 3,2 % zur gesamten PFG6-Fläche.



Auszug B-Plan



Auszug Lageplan

Der Antragsteller hat innerhalb der PFG6-Fläche die Bepflanzung mit einem Weidenbaum (gemäß Pflanzliste 1) und mit drei Obstbäume realisiert sowie als

natürliche Einfriedung eine Heckenbepflanzung mit Kirschlorbeer als Abschluss des Pflanzstreifens PFG6 im Süden vorgenommen. Dem Antragsteller kann somit nicht nahegelegt werden, ein Umgehen des Pflanzgebotes anzustreben durch die Errichtung eines Schuppens mit 12,25 m² Flächenanteil in der PFG6-Fläche.

Der Gesetzgeber gibt als rechtliche Grundlage bzw. als Entscheidungskriterium für eine Zustimmung oder Ablehnung einer Befreiung den § 31 (2) BauGB vor.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (2) BauGB befreit werden,

wenn **Grundzüge der Planung** nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit etc. die Befreiung erfordern oder
2. die **Abweichung städtebaulich vertretbar** ist oder
3. die Durchführung des B-Plans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

wenn die Abweichung auch unter **Würdigung nachbarlicher Interessen** mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden mit dem Bauvorhaben - außerhalb der Baugrenze als auch innerhalb der Fläche für Pflanzgebot - nicht berührt. Als Grundzug der Planung ist in der Festsetzung 1.12.6 eine ausreichende Trennung des Wohngebietes vom Gewerbegebiet (als Schutz des Wohngebietes vor dem Gewerbegebiet) formuliert. Diese ausreichende Trennung zwischen Wohn- und Gewerbegebiet ist mit der geplanten Lage des Vorhabens gesichert eingehalten.

Städtebaulich vertretbar ist die Abweichung, wenn sie nach Maßgabe einer Abwägung nach § 1 (6) und (7) BauGB auch zulässiger Inhalt eines Bebauungsplans sein könnte. Die geplante Abweichung würde einer Abwägung standhalten aufgrund der Lage des Vorhabens und der Geringfügigkeit der Abweichung. Die Abweichung ist daher städtebaulich vertretbar für eine Bebauung außerhalb der Baugrenze als auch für den gewählten Standort mit Inanspruchnahme von nur 3,2 % der Pflanzgebot-Fläche.

Die schriftlichen Zustimmungen der angrenzenden Nachbarn (Flurstück 1736 und 1738) liegen vollständig vor, damit kann von der Würdigung nachbarlicher Interessen gesichert ausgegangen werden. Mit dem Vorhaben werden keine Rechte Dritter verletzt.

Der Ortschaftsrat Grumbach hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 (2. Beteiligung)

- dem Antrag in Bezug auf die Abweichung „außerhalb der überbaubaren Fläche“ zugestimmt und
- den Antrag in Bezug auf die Abweichung „Lage teilweise innerhalb der Fläche für Pflanzgebot 6 (PFG)“ abgelehnt

mit folgender Begründung „Der Schuppen könnte auch außerhalb der Pflanzfläche (angeordnet werden). Die im B-Plan festgelegte Pflanzfläche ist in Art und Maß nicht eingehalten.“

Hinweis der Verwaltung zum Ablehnungsgrund „Der Schuppen könnte auch außerhalb der Pflanzfläche (angeordnet werden)“. Im Zuge der Planung des Standortes des Schuppens wurden durch den Architekten verschiedene Standortvarianten untersucht. Eine Verschiebung nach Westen würde den schützenden Abstand zwischen Wohn- und Gewerbegebiet verringern aufgrund der bogenförmigen Grundstücksform und eine Verschiebung nach Norden würde bedeuten, eine bestehende Pflanzanlage zu

zerstören, um nachfolgend südlich des Schuppens einen Strauch oder einen Baum gemäß Pflanzgebot 6 zu pflanzen (Vorgabe laut B-Plan: 5 % des Gehölzriegels sind Laubbäume, 95 % Sträucher).

Hinweis der Verwaltung zum Ablehnungsgrund „Die im B-Plan festgelegte Pflanzfläche ist in Art und Maß nicht eingehalten“. Der Versagungsgrund ist nach § 31 (2) BauGB kein Entscheidungskriterium für eine Ablehnung eines Antrages auf Befreiung für eine bauliche Anlage.

Der Technische Ausschuss wird mit der Tischvorlage 2024-127a-B ergänzenden informiert, welche Angaben dem Ortschaftsrat für die Beschlussfassung (2. Beteiligung am 17.09.2024) zur Verfügung standen.

Übergeben wurden durch die Verwaltung an den Ortschaftsrat

- die Vorlage (als Anlage der Tischvorlage beigefügt),
- die vollständigen Planungsunterlagen zum Vorhaben sowie
- ein Rückantwort-Formular für die Stellungnahme des Ortschaftsrates.

Die Vorlage der Verwaltung an den Ortschaftsrat schließt nach interner Prüfung mit einer Empfehlung für die Zustimmung zum Antrag auf Befreiung (zwei Befreiungstatbestände: „außerhalb der überbaubaren Fläche“ und „Lage teilweise innerhalb der Fläche für Pflanzgebot“) ab. Die Empfehlung der Zustimmung basierte auf der Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen und baurechtlichen Belange, insbesondere nach § 31 (2) BauGB. Die Prüfkriterien wurden dem Ortschaftsrat in der Vorlage ausführlich erläutert.

Stadtrat Ronny Haupt informiert, dass er sich die Situation vor Ort angesehen hat und schwer nachvollziehen kann, warum der Ortschaftsrat einen Befreiungstatbestand versagt hat. Er würde einer Befreiung zustimmen sowohl für den Standort des Schuppens außerhalb der Baugrenze als auch hinsichtlich der Lage teilweise in der Pflanzgebot-Fläche. Stadtrat Mihai Starke sieht die laut Bebauungsplan vorgegebene „waldartige“ Bepflanzung auch bei anderen Grundstückseigentümern nicht bis nur teilweise umgesetzt und empfiehlt an die Grundstückseigentümer diesbezüglich heranzutreten. Stadtrat Daniel Tamme gibt bezüglich des Umfangs des Bauvorhabens zu bedenken, man entscheide hier über einen Schuppen und nicht etwa über ein Hochhaus.

Dem Antragsteller wird die Wortmeldung gewährt. Er informiert, dass er sich bereits Gedanken über die weitere Bepflanzung gemacht habe. Man könne einen Baum beispielweise in die Nähe des Schuppens pflanzen. Damit wären die laut Bebauungsplan festgesetzten 5% Gehölzriegel immer noch eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt (der Entscheidung des Ortschaftsrats folgend), dem Antrag in Bezug auf die Abweichung „außerhalb der überbaubaren Fläche bzw. außerhalb der Baugrenze“ zuzustimmen.

Beschluss 050/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

Die Verwaltung empfiehlt (der Entscheidung des Ortschaftsrats folgend), den Antrag in Bezug auf die Abweichung „Standort teilweise innerhalb der PFG6-Fläche gemäß Lageplan“ abzulehnen.

Beschluss 051/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und lehnt den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja/0 Enthaltungen/11 Nein

Das Ergebnis der Abstimmungen beinhaltet somit eine Zustimmung des Antrages auf Befreiung.

zu TOP 3.2.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung/Befreiung „Anbau an ein Einfamilienhaus/Überschreitung der Baugrenze (gemäß Lageplan), Grumbach, Mühlberg 9 (G 330/6)“.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Wilsdruffer Straße“ in Grumbach. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 30 BauGB. Für den Antrag auf Befreiung gilt § 31 (2) BauGB.

Mit dem Vorhaben wird ein eingeschossiger Anbau mit extensiver Dachbegrünung auf einer bereits befestigten Fläche beantragt. Die festgesetzte Baugrenze im Bebauungsplan wird mit dem Vorhaben entsprechend der Darstellung im Lageplan überschritten. Die weiteren Festsetzungen sind, soweit ersichtlich, eingehalten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (2) BauGB befreit werden:

wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit etc. die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des B-Plans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden mit der Überschreitung der Baugrenze gemäß Lageplan nicht berührt. Das Flurstück befindet sich am Rand des Plangebietes, daher ist städtebaulich die Abweichung (Überschreitung der Baugrenze) vertretbar. Die Beteiligung der Nachbarn gemäß § 70 SächsBO wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde als verfahrensführende Behörde bearbeitet.

Der Ortschaftsrat Grumbach hat dem Antrag auf Baugenehmigung/Befreiung in seiner Sitzung am 07.10.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf Baugenehmigung/Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 052/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.3.

Es liegt der Antrag vor auf Vorbescheid „Neubau von zwei Einfamilienhäusern, Grumbach, Mühlweg 19, 20 (G 210 a etc.)“.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und nicht im Geltungsbereich einer Satzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 34 (1) BauGB – als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Mit dem Bauvorhaben ist die organische Siedlungsstruktur weiterhin gegeben, eine Zersplitterung ist nicht zu befürchten. Das Vorhaben ist zulässig, soweit es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Gestaltungsfibel von Grumbach gibt hierzu Gestaltungsempfehlungen.

Mit den geplanten zwei Einfamilienhäusern werden bestehende Wohnhäuser mit Nebenanlagen auf dem Grundstück ersetzt, die teilweise bereits abgerissen sind. Bezüglich einer maximalen Grundfläche von je 120 m² je geplantem Einfamilienhaus und einer Ausführung mit zwei Vollgeschossen bestehen keine Bedenken. Mit Bezug auf die Gestaltungsfibel von Grumbach und die bestehende Umgebungsbebauung wird die alternative Dachform Flachdach als nicht zulässig gesehen. Die baulichen Anlagen sind bei Hochwasser vor Überflutung (HQ100) zu schützen.

Der Ortschaftsrat Grumbach hat dem Antrag in seiner Sitzung am 07.10.2024 zugestimmt mit der Anmerkung „Der Ortschaftsrat verweist auf die Gestaltung der Gebäude, hier insbesondere die Dachform, entsprechend der Gestaltungsfibel. Die geplante Bebauung liegt bei Hochwasser im Überflutungsgebiet.“.

Auf die Frage von Stadtrat Mihai Starke teilt die Verwaltung mit, dass Nebenanlagen zu den bestehenden Wohngebäuden teilweise abgerissen worden sind (entsprechend der Information der Genehmigungsbehörde).

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 053/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.4.

Es liegt der Antrag vor auf Vorbescheid „Anbau einer Werkstatt an ein vorhandenes Firmengebäude mit Errichtung von 15 PKW-Stellplätzen, Grumbach, Bergstraße 6 (G 1447/6)“.

Das Bauvorhaben wird planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1) BauGB liegt nicht vor.

Der Antragsteller hat am 30.10.2024 seinen Antrag mit sofortiger Wirkung zurückgezogen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Aufgrund der Rücknahme des Antrages erfolgt keine Beschlussfassung.

zu TOP 3.5.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Errichtung einer Doppelgarage, Mohorn, Obergrund 29 b (1134/2 etc.)“.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und nicht im Geltungsbereich einer Satzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 34 (1) BauGB - als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Dem Bauantrag ging am 23.07.2024 ein Ortstermin des Bauherrn mit der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem Bauamt der Stadt Wilsdruff voraus, zu dem festgelegt wurde, dass die im Außenbereich nach § 35 BauGB als unzulässig errichtete Doppelgarage (in Fertigteilbauweise) auf das Innenbereichsgrundstück nach § 34 BauGB umzusetzen ist. Die hier beantragte Lage der Doppelgarage ist durch die beidseitig bestehenden Bebauungen fixiert und im Vorfeld mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt worden. Die Baulasten bearbeitet die untere Bauaufsichtsbehörde.

Der Ortschaftsrat Mohorn-Grund hat dem Antrag im Umlaufverfahren am 26.09.2024 mehrheitlich zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 054/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.6.

Es liegt der Antrag vor auf 1. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 07.05.2024, HAZ: 02063-23 „Anpassung der Nutzung im bestehenden Verwaltungs- und Fertigungskomplex, Kesselsdorf, Frankenring 1 (KD 490, 491)“.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet“ (Süd) Kesselsdorf und ist zulässig nach § 30 BauGB gemäß der Baugenehmigung vom 07.05.2024.

Mit dem Nachtrag wurden folgende Änderungen gemäß Antragsteller vorgenommen:

- vor der Halle (Achse 1 / I-G) die Aufstellung des Kaltwassersatzes,
- im Grundriss Halle Erdgeschoss eine Ergänzung der Regalaufstellung und der Hauptwege aufgrund der Auflage aus dem Prüfbericht des Prüfsingenieurs für Brandschutz.

Der Ortschaftsrat Kesselsdorf hat dem Antrag in seiner Sitzung am 28.10.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Stadträtin Sandra Mende informiert, dass es sich um eine technische Änderung handelt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 055/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.7.

Es liegt der Antrag vor auf 1. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 25.09.2023, HAZ: 00518-23/Befreiung „Errichtung von 30 LKW-Stellplätzen mit Sanitärgebäude/ Abweichung Flächenbefestigung, Einfriedung, Abstand Einfriedung, Kesselsdorf, Unkersdorfer Straße 13 (KD 579, 578)“.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet“ (Süd) Kesselsdorf und ist zulässig nach § 30 BauGB gemäß der Baugenehmigung vom 25.09.2023. Für den Antrag auf Befreiung gilt § 31 (2) BauGB.

Mit dem Nachtrag wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Gefälleneigungen auf den LKW-Flächen wurden verringert.
- Für die Errichtung einer neuen Zufahrt (über die Straße „Zum Wiesengrund“) und zum Rangieren (Schleppkurven) auf dem Grundstück wird die Überbauung einer Teilfläche des nördlichen Flurstückes 578 erforderlich.
- Die Zufahrt von der Unkersdorfer Straße entfällt aufgrund der Gefällesituation.
- Die Schilderbrücke über den LKW-Stellplätzen entfällt.
- Die Stützwand an der Grundstücksgrenze von 579 zum Grundstück 578 entfällt.
- Es entstehen neue Stützwände entlang der Straßen „Zum Wiesengrund“ und „Unkersdorfer Straße“.
- Die Entwässerung wird geändert. Es soll eine Regenwasserrückhaltung als Erdbecken mit einem nachgeschalteten Drosselschacht gebaut werden.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung (Lärmschutz) erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde sowie die Prüfung der Belange in Verbindung mit dem neu überplanten nördlichen Flurstück.

Am 14.10.2024 wurde durch das Planungsbüro ein Antrag auf Befreiung nachgereicht, da sich der Nachtrag zur Baugenehmigung auf ein weiteres Flurstück bezieht. Ebenfalls ergeben sich aufgrund von einzuhaltenden Gefälleneigungen Planungsänderungen zur Baugenehmigung. Beide aktualisierten Anträge wurden dem Ortschaftsrat am 23.10.2024 übergeben.

Zum Antrag auf 1. Nachtrag zur Baugenehmigung wird eine Befreiung beantragt für:

- Abweichung der Flächenbefestigung:
Aufgrund der stark geneigten Flächen lassen sich die im B-Plan festgesetzten Materialien (wie wasserdurchlässiger Pflasterbelag) entwässerungstechnisch nicht umsetzen. Geplant ist, die Fahrgassen und Stellflächen in Betonsteinpflaster

auszuführen. Da die Stellplatzfläche zum größten Teil auf der Fläche für bauliche Anlagen liegt, einer gemäß B-Plan festgesetzten Fläche für Vollversiegelung, kommt es zu keiner zusätzlichen Flächenbefestigung mit der Planung.

- Abweichung der Einfriedung:
Der B-Plan setzt sockellose Maschendrahtzäune fest. Geplant sind in einzelnen Bereichen Sockel (Winkelstützwände), die aufgrund der einzuhaltenden Gefälle für die LKW-Stellplätze statisch erforderlich sind.
- Abweichung des Abstandes der Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche:
Der B-Plan setzt einen Mindestabstand von 0,75 m von der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche fest. Dieser wird an einzelnen Stellen unterschritten.

Die Überschreitung der Baugrenze mit dem Sanitärgebäude ist mit der Baugenehmigung/Befreiung vom 25.09.2023 abgedeckt. Die weiteren Festsetzungen sind, soweit ersichtlich, eingehalten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (2) BauGB befreit werden:

wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit etc. die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des B-Plans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar. Die Beteiligung der Nachbarn gemäß § 70 SächsBO wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde als verfahrensführende Behörde bearbeitet.

Der Ortschaftsrat Kesselsdorf hat dem Nachtrag zur Baugenehmigung und dem Antrag auf Befreiung (alle Befreiungstatbestände) in seiner Sitzung am 28.10.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf 1. Nachtrag zur Baugenehmigung und dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 056/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.8.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Verlegung Reitplatz mit Lagerscheune Grumbach, Am unteren Bach (G 502 etc.)“.

Das Vorhaben ist nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben (hier: als mitgezogene Nutzung = der Hauptnutzung untergeordnet) im Außenbereich zulässig.

Für das Bauvorhaben liegt ein Vorbescheid vom 19.08.2024 (AZ: 00166-24-217) vor. Die Abmessungen der Lagerscheune und des Reitplatzes entsprechen den Angaben im Vorbescheid. Die Erschließung ist gesichert, bezüglich Löschwasserversorgung ist ein Teil eigenverantwortlich zu sichern. Es erfolgten planerische Anpassungen für eine rechtlich gesicherte Zuwegung.

Der Ortschaftsrat Grumbach hat dem Antrag in seiner Sitzung am 07.10.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 057/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.9.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Nutzungsänderung für Akkulagerung in Halle 1 und 2,

Halle 1: Lagerung von Batterien und Akkumulatoren, Module der Batterien und Arten von Energiespeichern sowie Modulen, Erhöhung der Lagergutoberkante auf > 7,50 m (Hochregallager), Nutzung einer Teilfläche als Wechselfläche für Hochregallager > 7,50 m oder Blocklagerung, jeweils mit und ohne Lagerung von Akkus und

Halle 2: zusätzliche Fläche für Lagerung von Akkus, Erhöhung der Lagergutoberkante auf > 7,50 m (Hochregallager), Nutzung als Wechselfläche für Hochregallager > 7,50 m oder Blocklagerung, jeweils mit oder ohne Lagerung von Akkus,

Kesselsdorf, Zschoner Ring 16 (KD 368, 369)“.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet“ (Nord) Kesselsdorf mit seiner 3. Änderungssatzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 30 BauGB – als Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Am 14.06.2023 (AZ: 00236-23-213) wurde bereits die Nutzungsänderung einer Fläche für Akkulagerung mit Erhöhung der Lageroberkante auf > 7,50 m (Hochregallager) für den südlichen Teil der Halle 2 genehmigt. Hiermit wird die Nutzungsänderung auf die Halle 1 und den nördlichen Teil der Halle 2 beantragt.

Gemäß dem Brandschutzkonzept kann die notwendige Löschwassermenge nach MIndBauRL von 192 m³/h über zwei Stunden aufgrund des Vorhandenseins der automatischen Löschanlage (Sprinkleranlage, Sprinklerzentrale 2020) auf 96 m³/h über zwei Stunden reduziert werden. Die benötigte Löschwasserversorgung von 96 m³/h über zwei Stunden ist durch den Trinkwasserversorger (ETBH) gesichert. Das Rückhaltebecken für Lösch- und Regenwasser wurde im Zusammenhang mit der

Baugenehmigung von 2023 ausreichend vergrößert und ist bereits baulich umgesetzt worden. Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Änderung der bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen.

Dem Antrag ist eine „Umweltrechtliche Bewertung“ beigelegt. Im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept wird diese durch die untere Bauaufsichtsbehörde und den Prüfenieur für Brandschutz geprüft.

Der Ortschaftsrat Kesselsdorf hat dem Antrag in seiner Sitzung am 28.10.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 058/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.10.

Es liegt der Antrag vor auf 1. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 10.09.2024, HAZ: 01017-24-217 „Errichtung eines Büroanbaus, Kesselsdorf, Zschoner Ring 20 a (KD 366/2, 682)“.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet“ (Nord) Kesselsdorf und ist zulässig nach § 30 (1) BauGB gemäß der Baugenehmigung vom 10.09.2024. Bezüglich der Überschreitung der Baugrenze im Norden wurde bereits am 10.09.2024 eine Befreiung erteilt.

Der Anbau erhält mit dem 1. Nachtrag einen größeren Abstand zur nachbarlichen Grundstücksgrenze 366/1 für die Sicherung der Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück. Der Anbau wird damit etwas schmaler ausgeführt.

Der Ortschaftsrat Kesselsdorf hat dem Antrag in seiner Sitzung am 28.10.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 059/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

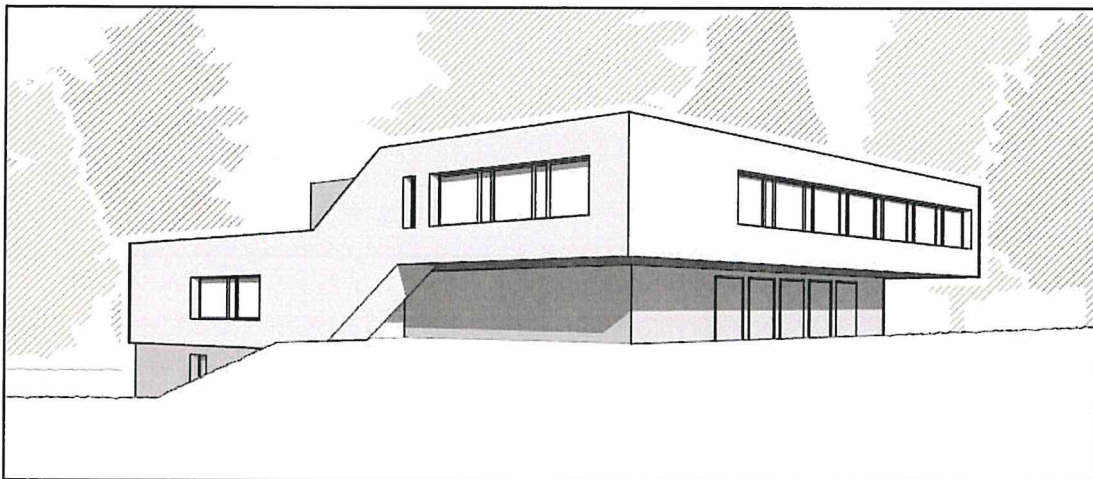
Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.11.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung/Befreiung „Errichtung eines Gewerbegebäudes mit Lagerhalle, Büro-, Aufenthaltsbereichen, Seminarraum, Terrasse, Außentreppe, Errichtung eines Carports für 14 PKW-Stellplätze mit PV-Anlage sowie Kfz- und Fahrradstellplätze/Überschreitung Baugrenze, Anstrich Außenwände teilweise dunkel, Überschreitung Traufhöhe, Kesselsdorf, Zum Tälchen 7 (KD 500)“.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet“ (Süd) in Kesselsdorf. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 30 BauGB. Für den Antrag auf Befreiung gilt § 31 (2) BauGB.

Es ist ein an die Geländesituation angepasstes Gewerbegebäude mit einer Carport-Anlage für 14 PKW geplant.



Zum Antrag auf Baugenehmigung wird eine Befreiung beantragt für:

- die Überschreitung der Baugrenze durch das Gewerbegebäude im Norden um ca. 2,40 m (eine Gebäudeecke) und im Süden 2,00 m (schmaler Streifen): Begründet wird die Abweichung damit, dass aufgrund der schwierigen Grundstücksform und der mehreckigen überbaubaren Fläche eine geringe Überschreitung der Baugrenze im Norden und im Süden mit einem Plankörper aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vermeidbar ist. Die Abstandsflächen verbleiben auf dem eigenen Flurstück.
- die Überschreitung der Baugrenze mit der Carportanlage (für 14 Stellplätze): Die damit verbundene rechtliche Sicherung der Abstandsflächen wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde bearbeitet.
- der Anstrich der Außenwände im Untergeschoss und im Sockelbereich in einem dunklen Grauton auf der straßenabgewandten Seite: Das wahrnehmbare Sichtfeld für die dunkle Fassade ist vom öffentlichen Bereich aus gering. Die dunklen Putzflächen sind lediglich ein Gestaltungselement für das Gesamtbauwerk.
- Überschreitung der Traufhöhe (max. 0,80 m):

Gemäß Schnittdarstellung wird die vorgegebene Traufhöhe von 7,00 m in Teilbereichen um 0,80 m überschritten. Dies ergibt sich zwangsläufig aus der Geländesituation.

Die weiteren Festsetzungen sind, soweit ersichtlich, eingehalten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (2) BauGB befreit werden:

wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit etc. die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des B-Plans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar. Die Beteiligung der Nachbarn gemäß § 70 SächsBO wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde als verfahrensführende Behörde bearbeitet.

Der Ortschaftsrat Kesselsdorf hat dem Antrag auf Baugenehmigung und dem Antrag auf Befreiung (alle Befreiungstatbestände) in seiner Sitzung am 28.10.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf Baugenehmigung und dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 060/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.12.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Erweiterung eines Einfamilienhauses, Mohorn, Alte Poststraße 5 b (1290/3)“.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und nicht im Geltungsbereich einer Satzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 34 (1) BauGB - als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Der Ortschaftsrat Mohorn-Grund hat dem Antrag im Umlaufverfahren am 24.10.2024 mehrheitlich zugestimmt mit dem „Hinweis einer Tonnagebeschränkung der Straße“ (während der Bautätigkeit). Der Hinweis wird in die Stellungnahme der Gemeinde übernommen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 061/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 4 Baumfällgenehmigungen

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2024-126-I vor.

Folgende Baumfällungen wurden genehmigt:

1. Antragsteller: Jörg Pohl
 Flurstück: 185
 Gemarkung: Wilsdruff
 Lage: Freiberger Straße 38
 Vorhaben: Fällung – 1 Obstbaum
 Grund: Baum ist abgestorben, Umgestaltung des Gartens geplant, Beete sollen angelegt werden
 Ersatzpflanzung: nach Gehölzschutzsatzung nicht erforderlich, Antragsteller will aber 1 Quitte pflanzen (artenschutzrechtliche Befreiung durch untere Naturschutzbehörde am 06.09.2024 erteilt)

2. Antragsteller: BBF Baubüro Freiberg GmbH
 Flurstück: 625
 Gemarkung: Wilsdruff
 Lage: Gezinge 12
 Vorhaben: Fällung – 1 Laubbaum (Esche)
 Grund: Erweiterung baulicher Anlagen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung und Neugestaltung der Außenanlagen Oberschule Wilsdruff, deutlicher Totholzanteil, Baum ist anfällig für Pilz der zum Triebsterben führt, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies beim beantragten Gehölz nicht bereits akut ist.
 Ersatzpflanzung: ein hochstämmiger Laubbaum, Stammumfang mind. 18/20 cm
 zwei hochstämmige Laubbäume Stammumfang 14/20 cm

3. Antragsteller: PM Baumdienst, Herr Philipp Müller
 Flurstück: 326
 Gemarkung: Kesselsdorf
 Lage: Inselallee 26
 Vorhaben: Freischnitt Grundstücksgrenze, geschützte Gehölze werden auf Zaunhöhe aufgeastet

- Grund: Freischnitt der Grundstücksgrenze ca. 1 Meter Breite um Beschädigungen und Einwachsen des Zaunes zu verhindern
- Ersatzpflanzung: vier hochstämmige Laubbäume, Stammumfang 14/16 cm
oder
ein hochstämmiger Laubbaum, Stammumfang 20/25 cm (auf dem Trimm-Dich-Pfad in Kesselsdorf)
4. Antragsteller: Dr. Eberhard Gühne
Flurstück: 687o
Gemarkung: Wilsdruff
Lage: Wielandstraße 9
Vorhaben: Fällung – 1 Konifere
Grund: aufgrund der Größe kommt es zu Schäden an der Fassade und am Dach, Einbau Gasheizung
Ersatzpflanzung: 1 hochstämmiges Gehölz, Stammumfang 14-20, Stammlänge mind. 180 cm
5. Antragsteller: Stadtverwaltung Wilsdruff
Flurstück: 682/8
Gemarkung: Mohorn
Lage: Gartenanlage „Zur Ziegelei“
Vorhaben: Fällung – 2 Laubbäume (Birken)
Grund: starke Schiefelage in Richtung Nachbargrundstück, Standsicherheit durch einseitige Wurzelbildung im Graben negativ, Gefährdung Verkehrssicherheit
Ersatzpflanzung: 2 hochstämmige Laubgehölze, Stammumfang 14-20, Stammlänge mind. 180 cm
6. Antragsteller: Dr. Steffen Albrecht
Flurstück: 1381/7
Gemarkung: Mohorn
Lage: Hetzdorfer Straße 3
Vorhaben: Fällung – 3 Laubbäume (Erlen)
Grund: Bäume durch beginnende Wurzel- oder Wurzelhalsfäule (Erlen-Phytophthora) geschädigt, Wechsel zwischen Trockenheit und Hochwasser am Standort in Ufernähe vermutlich Ursache für Erkrankung, Standsicherheit insbesondere bei Hochwassersituation nicht mehr gewährleistet, Gefährdung von Personen und Gebäuden durch herabfallende abgestorbene Äste
Ersatzpflanzung: 6 hochstämmige Laubgehölze, Stammumfang 14-20, Stammlänge mind. 180 cm
7. Antragsteller: Petra Müller
Flurstück: 20/3
Gemarkung: Herzogswalde

- | | |
|------------------|---|
| Lage: | Am Bach 4 |
| Vorhaben: | Fällung – 2 Laubbäume (Eschen) |
| Grund: | beide Bäume starke Astausbrüche und mehrere Beschädigungen am Stamm, ein Baum Pilz am Stamm, Begutachtung am 17.09.2024 durch Baumdienst Schaller, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit Straße „Am Bach“ |
| Ersatzpflanzung: | 4 hochstämmige Laubgehölze, Stammumfang 14-20, Stammlänge mind. 180 cm |
8. Antragsteller: Outlaw gGmbH
 Flurstück: 246/1
 Gemarkung: Mohorn
 Lage: An der alten Silberstraße 3
 Vorhaben: Fällung – 4 Nadelgehölze (3 Fichten, 1 Koreatanne)
 Fällung – 1 Laubgehölz (Kirsche)
 Grund: stark nachlassende Vitalität der Fichten sowie der Koreatanne und damit verbundene ungünstige Zukunftsperspektive, Kirsche steht im Unterstand des Nachbarbaumes und zu nah am Gebäude des Nachbargrundstücks, Verkehrssicherheit herstellen.
- Ersatzpflanzung: 10 hochstämmige Obstgehölze, Stammumfang 14-20, Stammlänge mind. 180 cm
9. Antragsteller: Torsten Pink
 Flurstück: 39/3
 Gemarkung: Braunsdorf
 Lage: Zum Grünen Tal 8
 Vorhaben: Fällung – 3 Nadelgehölze (Fichten)
 Grund: Gehölze sind abgängig, Schiefstand Gehölz und Gefährdung Verkehrssicherheit, eine Fichte wächst in Laubbaum hinein und behindert diesen
- Ersatzpflanzung: mind. 1 hochstämmiges Gehölz, Stammumfang 14-20, Stammlänge mind. 180 cm

zu TOP 5 Bauleitplanung/Bauanträge von Nachbargemeinden

Es liegen keine Bauleitplanungen/Bauanträge von Nachbargemeinden vor.

zu TOP 6 Vergabe von Bauleistungen/Lieferleistungen

Es liegen keine Vergaben von Bauleistungen und Lieferleistungen vor.

zu TOP 7 Sonstiges

Abriss des Hauses in Wilsdruff, Gezinge 6

Stadtrat Tobias Fuchs fragt, ob der Abriss des Hauses auf Anraten der Stadt erfolgt ist. Bauamtsleiter Patrick Goldschmidt antwortet, dass die Baugenehmigung für den Neubau von Mehrfamilienhäusern nun erteilt worden ist (21.06.2024) und der Abriss des Gebäudes, als Voraussetzung für den Neubau, damit erfolgen konnte.

Beigeordneter Carsten Hahn beendet 19:26 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Wilsdruff, 19.11.2024



Carsten Hahn
Beigeordneter

Ronny Haupt
Stadtrat

Mihai Starke
Stadtrat

Protokoll gefertigt: Sylvia Hartung

bestätigt:



Patrick Goldschmidt
Bauamtsleiter